

# LAGERUNG VON WIRTSCHAFTSDÜNGER



## Besondere Anforderungen für Lagerstätten von festem Wirtschaftsdünger im Hofbereich

- Mindestlagerkapazität für Wirtschaftsdünger: sechs Monate
- Lagerung auf technisch abgedichteten Flächen (z.B. Betonplatte)
- Geregelter Abfluss der Sickersäfte in eine dichte Sammelgrube

## Voraussetzung für Zwischenlager von Stallmist auf landwirtschaftlich genutzten Flächen:

Die Verbringung des Stallmistes vom Hof frühestens nach drei Monaten erfolgt,

die Feldmiete mind. 25 m vom Oberflächengewässern einschließlich Entwässerungsgräben entfernt ist und auf möglichst flachem, nicht sandigem Boden gelagert wird,

ein Abfließen des Sickersaftes in ein Oberflächengewässer nicht zu befürchten ist,

der mittlere Abstand zwischen Grundwasserspiegel und der Geländeoberkante mehr als einen Meter beträgt,

spätestens nach acht Monaten - bei Pferdemit spätestens nach zwölf Monaten - eine Räumung mit landwirtschaftlicher Verwertung und anschließendem Wechsel des Standortes erfolgt,

es sich um keine staunassen Böden handelt.

Stallmist von Küken und Junghennen unter einem halben Jahr oder von Legehennen und Hähnen ab einem halben Jahr darf nicht in Form von Feldmieten ohne befestigte Bodenplatte zwischengelagert werden



**Steiermärkische  
Berg- und Naturwacht**

Natur- und Umweltschutz durch Aufklären – Pflegen - Überwachen